

Zeitschrift: Zeitschrift des Vereins Schweizerischer Konkordatsgeometer [ev. = Journal de la Société suisse des géomètres concordataires]
Herausgeber: Verein Schweizerischer Konkordatsgeometer = Association suisse des géomètres concordataires
Band: 8 (1910)
Heft: 6

Artikel: Der heutige Stand der Bildungsfrage
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-181182>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 02.04.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

zurückdenken, die er in seinem Familienkreise zubringen könnte und das Andenken an seinen väterlichen Freund und Berater hochhalten alle Zeit.

R.

Der heutige Stand der Bildungsfrage.

Vom eidgenössischen Departement des Innern ist der Presse folgendes „Mitgeteilt“ zugegangen:

Bern, 1. Juni. Montag und Dienstag den 30. und 31. Maitagte hier eine vom eidgenössischen Departement des Innern einberufene Kommission von Fachleuten zur Erledigung der Vorarbeiten für die Erhebung der Geometerprüfungen zu einem Zweige der Bundesverwaltung, womit einer an den Bundesrat gerichteten Petition des Vereins schweizerischer Konkordatsgeometer entsprochen wird. Die Konferenz, an der sowohl die älteren Praktiker als auch die Träger der neuern Auffassung des Geometerberufes vertreten waren, stellte die Grundlinien eines eidgenössischen Prüfungsreglementes für die zukünftigen Geometer auf. Als Vorbedingung für den Beginn der Fachstudien wurde einstimmig der Besitz eines Maturitätszeugnisses erklärt, wie es für den Eintritt in das eidgenössische Polytechnikum gefordert wird. Für das Fachstudium wurde eine den neuen Verhältnissen entsprechende Erweiterung in Aussicht genommen. Dazu soll eine praktische Betätigung von zwei Jahren bei einem patentierten Geometer treten. Für die Vornahme der theoretischen Fachstudien soll kein bestimmter Ort vorgeschlagen werden. Der Geometeraspirant kann seine Studien da machen, wo es ihm beliebt. Das Prüfungsreglement wird sich darauf beschränken, die Anforderungen an das Wissen und Können des Kandidaten zu präzisieren. Das schließt nicht aus, daß auch ein Studienprogramm als Leitpunkt für einen normalen Studiengang aufgestellt wird.

Dieser offiziellen, das Wesentlichste der Verhandlungen enthaltenden Mitteilung wollen wir anschließen, daß die aus 17 Mitgliedern bestehende Kommission eine engere Kommission zur Beratung einer Studienordnung und eines Prüfungsreglementes niedergesetzt hat, der folgende Herren angehören:

Bäschlin, Prof. d. Geodäsie a. Polytechnikum Zürich.

Chenoud, Prof. d. Geodäsie, Universität Lausanne.

Ehrensberger, Präsident d. V. S. K. G.

Fehr, Chef des Vermessungsamtes Zürich.

Mermoud, géomètre-breveté L'Isle.

Röthlisberger, Kantonsgeometer Bern.

Stambach, Prof. d. Geodäsie, Technikum Winterthur.

Wir behalten uns vor, wenn das Protokoll vorliegt, eine noch weitere, ins einzelne gehende Darstellung der Verhandlungen zu geben.

St.

Das neue Landwirtschaftsgesetz für den Kanton Zürich

liegt nun dem Kantonsrate zur Behandlung vor. § 73 lautet: „Läßt sich eine Bewässerungs- oder Entwässerungsanlage nur durch Ausdehnung auf eine größere Bodenfläche in zweckmäßiger Weise ausführen und ist die Zustimmung aller beteiligten Grundeigentümer auf gutlichem Wege nicht erhältlich, so können die Nichtzustimmenden zur Teilnahme angehalten werden, wenn ein Antrag auf Ablehnung des Projektes nicht die in § 82 näher umschriebene Mehrheit auf sich vereinigt und das Unternehmen die Genehmigung des Regierungsrates erhalten hat“.

Gegen diesen Beteiligungszwang, dessen Abwesenheit in der bisherigen Gesetzgebung in unserer Zeitschrift schon öfters beklagt worden ist (S. Nr. 3, Seite 70, 1910) wendete sich ein bekannter Vertreter vom Lande mit dem Abänderungsantrag „wenn ein Antrag auf Ausführung des Projektes die in § 82 näher umschriebene Mehrheit auf sich vereinigt“ etc.

In der Diskussion wurde namentlich auch auf den Fall in Altikon hingewiesen, den wir auf Seite 30 als ein typisches Beispiel dafür angeführt haben, wie Egoismus und Ignoranz einzelner die Ausführung von Unternehmungen schädigen oder ganz verhindern können, deren hoher volkswirtschaftlicher Wert für jeden Unbefangenen klar zu Tage liegt.

Der Abänderungsantrag des ländlichen Vertreters wurde mit großer Mehrheit abgelehnt und sodann auch der § 82 mit 109 gegen 28 Stimmen angenommen, der den Wortlaut hat:

„Bei der Abstimmung in dieser Versammlung ist das Projekt als abgelehnt zu betrachten, wenn ein Antrag auf Nichtausführung des Unternehmens die Zustimmung der Mehrheit sämtlicher Beteiligter erhält und auf diese Mehrheit zugleich mehr als die Hälfte der Fläche des beteiligten Grundeigentums entfällt.“

Theoretisch könnte man dies als ein Spiel mit Worten betrachten, denn es ist rein logisch doch sicher dasselbe, wenn ein Antrag auf Ausführung angenommen, oder der Antrag auf Nicht-